

RICHTLINIEN

BILDUNGSBEIHILFE

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 11.07.2006

§ 1 Förderungsziele

Das Land Tirol fördert im Sinne des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes 1991 Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation von Arbeitnehmern. Dies soll im Rahmen der Bildungsbeihilfe dadurch erreicht werden, dass Arbeitnehmern Zuschüsse zur Abdeckung von Lebenshaltungskosten für die Dauer einer beruflichen Bildungsmaßnahme zuerkannt werden, um ein während und wegen dieser Ausbildung reduziertes Einkommen auszugleichen.

Förderbare Schulungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind nur solche, die von einem dazu autorisierten Bildungsträger durchgeführt werden. Nicht förderbar ist der Besuch von Schulen, Hochschulen, Universitäten oder dazu vergleichbaren Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht, für die aus öffentlichen Mitteln auf gesetzlicher Grundlage Schulbeihilfen, Stipendien oder ähnliche Unterstützungen vorgesehen sind. Ausbildungen im Ausland sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderbar.

§ 2 Förderungswerber

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können beantragt werden von

- a) Arbeitnehmern, die in einem aufrechten Arbeitsverhältnis die Arbeitsverpflichtung zum Zwecke einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme reduziert haben und dadurch einen Einkommensverlust hinnehmen müssen;
- b) Arbeitnehmern, die zum Zwecke der beruflichen Qualifikationsverbesserung ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst oder karenziert haben;
- c) Personen, die nach längerer Zeit der Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg ins Berufsleben planen.

Jeder Förderungswerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Hauptwohnsitz in Tirol nachweisen.

§ 3 Förderungsausmaß

A) Bei vollständigem Einkommensausfall:

Monatliche Beihilfen bis zur Höhe von

€ 300,-- beim Nachweis von vorherigen mindestens vier Jahre dauernden Beschäftigungsverhältnissen;

€ 200,-- beim Nachweis von vorherigen mindestens zwei bis vier Jahre dauernden

Beschäftigungsverhältnissen;

€ 100,-- beim Nachweis von vorherigen weniger als 2 Jahren, mindestens aber ein halbes Jahr dauernden Beschäftigungsverhältnissen.

Dabei gelten Karenzzeiten als Beschäftigungszeiten.

Zuzüglich kann ein Erhöhungsbetrag von € 75,-- für einen im gleichen Haushalt lebenden Partner ohne Einkommen und von € 40,-- für das 1. und 2. Kind bzw. € 70,-- für das 3. und 4. sorgepflichtige Kind beantragt werden, für das eine Kinderbeihilfe bezogen wird. Der Erhöhungsbetrag darf aber insgesamt den Maximalbetrag von insgesamt € 600,-- nicht überschreiten.

Voraussetzungen:

- Der Förderungswerber ist auf die Dauer der Schulung arbeitslos und/oder bezieht ein Einkommen bzw. Unterstützungen jeglicher Art, die unter der Grenze von € 200,-- liegen.
- Das Haushaltseinkommen des Förderungswerbers darf vor Antritt der Schulung nicht höher als das 2-fache des für den Förderungswerber geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG sein.
- Dieser so errechnete Richtsatz erhöht sich um € 90,-- für das erste, um € 105,-- für das zweite, um € 120,-- für das dritte usw. im Haushalt lebende sorgepflichtige Kind, für das eine Kinderbeihilfe bezogen wird.
- Alleinerhalter mit einem Kind sind in den Fördersätzen einem Ehepaar ohne Kind, Alleinerhalter mit zwei Kindern einem Ehepaar mit einem Kind usw. gleichgestellt.

B) Bei teilweisem Einkommensausfall:

Monatliche Beihilfen in der Höhe von 20 % des nachgewiesenen Netto-Ausfalls im Haushaltseinkommen zuzüglich einer Erhöhung von jeweils 3 % für einen im gleichen Haushalt lebenden Partner ohne Einkommen und/oder für jedes sorgepflichtige Kind, für das eine Kinderbeihilfe bezogen wird, bis zu einer Maximalquote von 32 %. Die Basisquote von 20 % ist bei Ausbildungen, für die am Arbeitsmarkt eine besondere Nachfrage besteht, bis maximal 30 % anhebbar, wobei sich in diesen Fällen inklusive der Erhöhungsquoten eine Maximalquote von 42 % ergeben kann.

Voraussetzungen:

- Der Einkommensausfall muss mindestens 25 % bemessen am letzten vollen Monatsnettoeinkommen der Förderungswerbers vor und nach Antritt der Schulung betragen. Beihilfen des Arbeitgebers oder andere Unterstützungen von dritter Seite, welche im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, werden dem reduzierten Einkommen zugezählt.
- Das reduzierte Monatsnettohaushaltseinkommen vor Beginn der Ausbildung darf nicht höher sein als das 2-fache des für den Förderungswerber geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes nach dem ASVG.
- Dieser so errechnete Richtsatz erhöht sich um € 90,-- für das erste, um € 105,-- für das zweite, um € 120,-- für das dritte usw. im Haushalt lebende sorgepflichtige Kind, für das eine Kinderbeihilfe bezogen wird.
- Alleinerhalter mit einem Kind sind in den Fördersätzen einem Ehepaar ohne Kind, Alleinerhalter mit zwei Kindern einem Ehepaar mit einem Kind usw. gleichgestellt.
- Eine Förderung nach lit. B kann keinesfalls höher sein als die nach lit. A inkl. Erhöhungsbeiträge mögliche Förderung und gelangt unter einem errechneten monatlichen Mindestbetrag von € 40,-- nicht zur Auszahlung.

§ 4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien kann nur zuerkannt werden, wenn dies mit den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol vereinbar ist.
2. Vor einer Förderung durch das Land Tirol sind alle anderen Förderungsmöglichkeiten von dritter Seite auszunutzen. Wird der Nachweis einer Förderungsabsage dieser Stelle nicht erbracht, so kann bei der Berechnung der Beihilfen eine Förderung von dritter Seite angenommen werden.
3. Besteht ein aufrechtes Arbeitsverhältnis, so kann eine Förderung durch das Land Tirol im Sinne dieser Richtlinien von einer Beteiligung des Dienstgebers an den Ausbildungskosten abhängig gemacht werden.

§ 5 Sonstige Förderungsbestimmungen

1. Förderungen werden in der Regel nur für Schulungen vergeben, die maximal 2 Jahre dauern. Ausnahmen davon können nur vom Arbeitnehmerförderungsbeirat beschlossen werden. Für Ausbildungen, die länger als ein Jahr dauern, ist für jedes Jahr ein gesonderter Förderantrag zu stellen.
2. Bei Förderungen für eine Ausbildung im Ausland ist zu prüfen, ob nicht eine vergleichbare Ausbildung im Inland angeboten wird.
3. Nachweise über die Teilnahme an einer Schulung sind vom Förderungswerber bei Aufforderung durch die Förderstelle beizubringen. Dies erfolgt in der Regel bei Ausbildungen, die länger als ein halbes Jahr dauern. Falls bei einer Schulung die Bestätigung des erreichten Ausbildungserfolgs über ein Zeugnis vorgesehen ist, muss anstelle der Teilnahmebestätigung der Nachweis des Ausbildungserfolgs beigebracht werden.
4. Eine Verlängerung einer Schulung und damit der Förderung über den dafür vorgesehenen Zeitraum hinaus kann vom Beirat genehmigt werden, falls dafür ausreichende Gründe rechtzeitig nachgewiesen werden.
5. Ein vorzeitiger Abbruch einer Schulung und die dafür ausschlaggebenden Gründe sind dem Förderungsgeber umgehend bekannt zu geben. Mit dem Zeitpunkt des Abbruchs wird die Förderung eingestellt.
6. Förderungen sind zu widerrufen und
 - a) in der vollen bisher ausbezahlten Höhe umgehend dem Förderungsgeber zurückzuerstatten, wenn sie aufgrund von falschen, unterlassenen oder unvollständigen Angaben erlangt wurden;
 - b) in der nach dem Abbruch einer Schulung noch ausbezahlten Höhe zurückzuerstatten, wenn der Abbruch dem Förderungsgeber nicht rechtzeitig gemeldet wurde;
 - c) in einer vom Arbeitnehmerförderungsbeirat zu bestimmenden Höhe zurückzuerstatten, wenn ein möglicher Ausbildungserfolg nicht nachgewiesen wird, wenn der Förderungswerber aufgrund eines eigenen Verschuldens von der weiteren Teilnahme an einer Schulung ausgeschlossen oder wenn der Abbruch durch Verschulden des Förderungswerbers verursacht wurde.
7. Einkommen im Sinne des § 3 lit. A) sind alle Einkommen gem. § 2 Abs. 2 EStG. Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinien gelten ferner alle bezogenen Leistungen (wie Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Karenzgeld, Sondernotstand, Pensionsvorschuss, Krankengeld, Ausgleichszulage, Sozialhilfe) mit Ausnahme des Pflegegeldes. Die Ermittlung des für die Förderungs bemessung relevanten Einkommens erfolgt aufgrund des durch zwölf geteilten gesamten Einkommens in dem Jahr, das der Antragstellung vorausgegangen ist. Dieses Jahreseinkommen ist ausschließlich durch Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheide, Pensionsbescheide oder Einheitswertfeststellungen usw. oder durch Bescheide über bezogene Sozialleistungen nachzuweisen.
8. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 6 Förderungsabwicklung

1. Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wirtschaft und Arbeit/SG Arbeitsmarktförderung, einzureichen. Informationen zur Förderungsabwicklung können ebenfalls bei dieser Stelle bezogen werden.
2. Dem Ansuchen um Bildungsbeihilfe sind anzuschließen:
 - eine Meldebestätigung über den ordentlichen Wohnsitz,
 - eine Anmeldebestätigung des Ausbildungsinstituts,

- gegebenenfalls eine Bestätigung des Dienstgebers über die Beendigung des Dienstverhältnisses oder die aufgrund der Schulung vorgenommene Reduzierung des Einkommens bzw. über von ihm gewährte Zuschüsse zu den Schulungskosten,
 - alle Einkommensnachweise, die zur Bemessung der Beihilfe notwendig sind, sowie Bestätigungen über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen.
3. Ein Förderungsansuchen ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Schulung oder spätestens einen Monat nach Eintreten jener Voraussetzungen während einer laufenden Schulung zu stellen, die eine Förderung höchstwahrscheinlich erlauben.
 4. Über die Förderungsvergabe entscheidet der nach § 9 Tiroler Arbeitnehmerförderungs-gesetz beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Arbeitnehmerförderungsbeirat.
 5. Zuerkannte Förderungen werden vierteljährlich im nachhinein angewiesen. In begründeten Ausnahmefällen können mehrere Monatsraten einer Beihilfe unter einem ausbezahlt werden. Eine Auszahlung der letzten Förderrate erfolgt nur nach Vorlage einer aktuellen Teilnahmebestätigung.

§ 7 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen „Arbeitnehmer“, „Förderungswerber“ und „Ehepartner“ sind als geschlechtsneutral zu betrachten.